



Mandanten Information

Nachrüstung elektronischer Kassensysteme – Einsatz von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE)

Seit 01.01.2020 besteht die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme zu führen sowie die notwendigen digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Zunächst mangelte es an zuverlässigen Sicherheitssystemen, so dass die Frist bis zum 30.09.2020 verlängert wurde.

Mit Schreiben vom 30.06.2020 hat das Bundesfinanzministerium eine Verlängerung dieser Nichtbeanstandungsregelung für die Umrüstung von TSE-Kassen über den 30.09.2020 hinaus – vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie - überraschend **nicht** verlängert.

Die Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Hamburg haben daraufhin kürzlich beschlossen, die Nichtbeanstandungsregelung – unter bestimmten Voraussetzungen – bis zum **31.03.2021** zu verlängern.

Voraussetzungen zur Nichtbeanstandung:

- a) Es muss bis spätestens 31.08.2020 ein Kassenfachhändler, Kassenhersteller oder ein anderer Dienstleister im Kassensbereich
 - mit dem fristgerechten Einbau einer TSE beauftragt worden sein und dieser muss schriftlich versichern, dass der Einbau einer TSE bis zum 30.09.2020 nicht möglich ist **und**
 - es muss eine verbindliche Aussage vorliegen, bis wann das elektronische Aufzeichnungssystem mit einer TSE ausgestattet sein wird (spätestens bis zum 31.03.2021)
- b) Bei einem geplanten Einsatz einer cloudbasierten TSE müssen Unternehmen spätestens bis zum 31.08.2020 den fristgerechten Einsatz beauftragt haben und durch geeignete Unterlagen dokumentieren können, dass die TSE mangels Verfügbarkeit bis zum 30.09.2020 noch nicht eingesetzt werden konnten. Die Implementierung ist schnellstmöglich, spätestens bis zum 31.03.2021 abzuschließen.

Dokumentation: Die o.g. Voraussetzungen sind durch entsprechende Dokumentation nachzuweisen. Diese ist für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.

Antrag: Ein gesonderter Antrag für die Fristverlängerung ist **nicht** erforderlich